

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 84.365 vom 22. Dezember 1999

A. 77.229/XIII-456

In der Rechtssache : **PARMENTIER** Willibald,
Klosterstraße 35
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Stadtgemeinde Sankt Vith,
Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwältin,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 23. Januar 1998 eingereichten Klageschrift, mit der Willibald PARMENTIER die Nichtigkeitsklage des Beschlusses des Gemeinderats von Sankt Vith vom 24. November 1997 zur Genehmigung des Leit-schemas "Auf'm Bödemchen" beantragt;

Aufgrund des Urteils Nr. 73.503 vom 6. Mai 1998, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des o.a. Beschlusses abgewiesen wird und die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund des von dem Kläger eingereichten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten
Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-
Abteilungsleiter beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 8. Dezember 1998 zur
Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die
Parteien und des letzten Schriftsatzes des Klägers;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung
vom 25. Mai 1999, die die Sache auf die Sitzung vom
21. Juni 1999 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU,
Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn VEIDERS,
Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint, und von Herrn
WEISGERBER, Rechtsanwalt, loco Herrn ZIANS, Rechtsanwalt,
der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von
Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am
12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die für die Untersuchung der
Klage nützlichen Tatsachen folgendermaßen aussehen :

1. Am 24. November 1997 beschließt der Gemeinderat
Sankt Vith, das vom Studienbüro Artau GmbH erstellte
Leitschema "Auf'm Bödemchen" zu genehmigen.

2. Am 21. Januar 1998 beschließt der Gemeinderat,

den Beschluß vom 24. November 1997 "aufzuheben", um eine Klageerhebung beim Staatsrat zu vermeiden.

3. Diese Klage wird am 23. Januar 1998 eingereicht.

4. Am 26. Februar 1998 beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Beschluß vom 21. Januar 1998 zurückzuziehen und den Beschluß vom 24. November 1997 zu bestätigen. Dieser Beschluß wird vor dem Staatsrat angefochten (A. 78.377/XIII-607);

In der Erwägung, daß die Gegenpartei in einer Einrede der Unzulässigkeit geltend macht, der angefochtene Rechtsakt sei kein Akt, gegen den eine Klage erhoben werden kann;

In der Erwägung, daß der Kläger aufgrund der Artikel 21^{quater}, 184^{bis} und 188-2 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGRSE) im wesentlichen erwidert, das angefochtene Leitschema betreffe nur eine Pufferzone und sei kein Orientierungsdokument, sondern eine Maßnahme zur Ausführung des Sektorenplans; daß er zur Unterstützung seines Standpunkts in seinem letzten Schriftsatz vorbringt, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Stadt Sankt Vith habe in seinem Beschluß vom 12. Januar 1999 die Baugenehmigung verweigert, weil die betreffende Parzelle laut dem angefochtenen Leitschema für eine Benutzung als Pufferzone bestimmt sei; daß er daraus ableitet, daß das angefochtene Leitschema tatsächlich einen Verordnungscharakter aufweise und ein Akt sei, gegen den eine Klage erhoben werden könne;

In der Erwägung, daß Artikel 21^{quater}, Absatz 1, des WGRSE wie folgt lautet :

" Das Leitschema ist ein Orientierungsdokument zur Bodenzweckbestimmung eines Teils des Gemeindegebietes";

In der Erwägung, daß die Artikel 40ter und folgenden des WGRSE die Anfertigung eines Leitschemas voraussetzen, um einen Bebauungsplan ganz oder teilweise aufheben zu können; daß Artikel 188-2 desselben Gesetzbuches dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium und dem beauftragten Beamten erlaubt, von den Vorschriften eines Leitschemas abzuweichen, wenn diese Abweichung begründet wird und die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt sind;

In der Erwägung, daß diese Bestimmungen an dem als Hinweis dienenden Wert des Leitschemas und an dem Fehlen eines Verordnungscharakters bei letzterem im Sinne des Artikels 21, Absatz 1, des WGRSE nichts ändern; daß daraus folgt, daß gegen das Leitschema keine Nichtigkeitsklage eingereicht werden kann, da es keine Verordnung im Sinne des Artikels 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ist; daß der Umstand, daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium aufgrund des Leitschemas eine Baugenehmigung verweigert hat, ihm den fehlenden Verordnungscharakter nicht verleihen kann; daß das Leitschema als Orientierungsdokument einfach eine Leitlinie ist, von der das Bürgermeister- und Schöffenkollegium gegebenenfalls abweichen kann; daß die Einrede begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 14.000 Franken, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der
XIII. Kammer, am 22. Dezember 1900 neunundneunzig, bei
der :

die Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	KREINS,	Staatsrat,
die Damen	GEHLEN,	Staatsrat,
	NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.